

## **Benutzungsordnung der Gymnastikhalle der Gemeinde Bokel**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Bokel vom 21. Juni 2004 wird für die Gymnastikhalle folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1**

Die Gemeinde stellt die Gymnastikhalle und die darin befindlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung und eines besonderen Mietvertrages zur Verfügung .

### **§ 2**

Die Genehmigung zur Benutzung der Gymnastikhalle erteilen der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder eine beauftragte Person.

Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn die Gymnastikhalle für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden wenn nicht gewährleistet ist , dass die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird.

### **§ 3**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine beauftragte Person sind jederzeit berechtigt, die Veranstaltungen zu besuchen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

### **§ 4**

Für die Nutzung der Gymnastikhalle erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 70,- € je Nutzungstag.

Für Nachmittagsveranstaltungen (ohne Alkoholausschank) die ausschließlich privaten Zwecken dienen, wird ein ermäßigtes Entgelt von 20 € erhoben.

Über Gebührenbefreiungen entscheidet der Bürgermeister.

Das Nutzungsentgelt ist zu Gunsten der Gemeinde Bokel an die Amtskasse Nortorf-Land auf das Konto 3100001120 bei der Sparkasse Mittelholstein AG (BLZ 214 500 00) einzuzahlen.

Die Einzahlung hat spätestens am Tage vor der Nutzung zu erfolgen . Der Einzahlungsbeleg ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der beauftragten Person bei Aushändigung des Schlüssels vorzulegen.

## § 5

Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Gymnastikhalle in dem Zustand , in welchem sie sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftungsansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Benutzer haften für alle Schäden in der Gymnastikhalle den Nebenräumen und Einrichtungen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die durch Benutzer und Besucher der Gymnastikhalle verursacht werden .

Soweit die Gymnastikhalle an die Erziehungsberechtigten zur Nutzung durch Minderjährige vermietet wird, ist dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person mindestens eine erziehungsberechtigte Person zu benennen, welche die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung in vollem Umfang übernimmt.

## § 6

Die überlassenen Räumlichkeiten sind nach der Benutzung gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Während der Veranstaltung entstandene Schäden sind vom Mieter unverzüglich anzuzeigen.

Anfallender Müll ist vom Benutzer (zu Hause) zu entsorgen .

Für beschädigte Gegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben.

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung werden die erforderlichen Reinigungskosten nacherhoben.

Die Gymnastikhalle wird von dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person abgenommen .

Gemeinde Bokel  
Der Bürgermeister